

Neues zum europäischen und zum nationalen Urheberrecht

Veranstaltung des Erich-Pommer-Instituts vom 01.12.2014

- Alexander Koch -

Nachdem Berlin und Brüssel mit Wahlen und Neuaufstellungen ihrer Regierungen beschäftigt waren, scheint die Urheberrechtsdiskussion wieder Fahrt aufzunehmen. Der vom Erich Pommer Institut durchgeführte Kongress „Urheberrechtspolitik 2014“ gab einen sehr guten Überblick über die Themen, mit denen sich die Bildbranche in den nächsten anderthalb Jahren beschäftigen muss. Es macht wenig Sinn, sämtliche auf den vier Podiumsveranstaltungen ausgetauschten Argumente detailliert darzustellen (siehe Pressemeldung des EPI). Dagegen gaben die Vorträge der in Brüssel und in Berlin für das Urheberrecht zuständigen Fachreferenten einen sehr guten Überblick, über die nun anstehenden Themen. Weil einige Redner eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke als ernst zu nehmende Option bezeichneten, werden das Thema und Panel kurz wiedergegeben.

I. Europäische Urheberrechtspolitik / Vortrag Martin-Prat

Die bei der Brüsseler EU-Kommission für das Urheberrecht zuständige Fachreferentin, Frau Maria Martin-Prat, hielt einen einführenden Vortrag zum europäischen Urheberrecht. Die anschließend genannten Themen und Trends waren dagegen spannender:

- Aufweichung des **Territorialitätsprinzips**: Hierunter ist der Grundsatz zu verstehen, dass das Recht des jeweiligen Staates zur Anwendung kommt. Auch wenn sich ein Filmportal wie Netflix zunächst in den einzelnen Mitgliedsstaaten etablieren möchte, wird für us-amerikanische Film- und Fernsehanbieter ein einheitlicher europäischer Markt wirtschaftlich interessanter sein. Ähnlich sind auch die Interessen der Musikbranche gelagert, für die EU-Wahrnehmungsrichtlinie sogar einen gesonderten Teil vorsieht. Der Bildermarkt kennt natürlich auch eine grenzüberschreitende Verwertung; das Bedürfnis nach einheitlich gesetzlichen Rahmenbedingungen haben die BVPA-Mitglieder noch nicht geäußert. Das kann sich ändern, wenn digitale News-Formate sich europaweit ausrichten.
- Bedeutend dürfte auch die angekündigte **Überarbeitung der InfoSoc-Richtlinie** sein. Die Richtlinie 2001/29/EG war ein erster Versuch, die unterschiedlichen gesetzlichen Ausnahmen vom Urheberrecht (zB. Zitatrecht, Panoramafreiheit, Beiwerk) überhaupt zu erfassen. Neue Medien wie das Internet in seiner vielseitigen Ausgestaltung stellen das Urheberrecht auf eine Zerreißprobe. Der Vortrag gab einen Eindruck, dass die Kommission sich „nutzerfreundlicher“ geben möchte. Eine Diskussion birgt aber auch die Chance, die neuere Rechtsprechung des EuGH zum Streaming und Framing zu hinterfragen.
- Als Letztes wirft Frau Martin-Prat den recht schillernden Begriff **„sharing of value“** in die Runde, ohne ihn aber näher auszuführen. Konkrete Handlungsparameter, wie die Ausweitung einzelner Urheberrechtsschranken, nannte sie nicht. Die nun zu erwartende Diskussion, in der Netzaktivisten sich auf das Sharing und Urheberverbände sich auf den Value berufen werden, ist gesichert.

Von der großen Urheberrechtsreform konnte man erfreulicherweise nichts mehr hören. Das einmal als Auswertung der EU-Befragung angedachte Weißbuch wird die EU-Kommission wohl nicht mehr veröffentlichen. Aber auch die vorgenannten Einzelthemen sind in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen.

II. Deutsche Urheberrechtspolitik / Vortrag Schmid

Der im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für das Urheber- und Verlagsrecht zuständige Referatsleiter, Matthias Schmid, ließ erkennen, dass die deutsche Regierung schon konkretere Themen bearbeitet:

- Bei dem Thema **EU-Wahrnehmungsrichtlinie**, die Fragen zu den Verwertungsgesellschaften regelt, stellte Herr Schmid eine Umsetzung bis Mitte 2015 in Aussicht. Hierzu hat sich der BVPA am 11.09.2014 geäußert. Es bleibt ein Referentenentwurf abzuwarten.
- Im Bereich **Bildung und Wissenschaft** soll die in § 52a UrhG geregelte öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, die einen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich enthält, nun dauerhaft gelten. Leider scheint das Ministerium auch eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Laufe des kommenden Jahres in Angriff zu nehmen. Die Erwähnung des von Frau Professor Dr. de la Durantaye zu diesem Thema erstellte Gutachten¹ lässt nichts Gutes erahnen.
- Ein großes Thema ist natürlich die **Überarbeitung des Urhebervertragsrechts**. Hier sind die Stärkung der Individualansprüche der Urheber, ein Verbandsklagerecht und die Verbindlichkeit von Vergütungsvereinbarungen im Fokus. Der von der Universität Köln und der Anwaltskanzlei Frey erstellte Gesetzesentwurf² ist dem Ministerium bekannt. Der BVPA beteiligt sich im Rahmen der Initiative Urheberrecht an einer Kommentierung dieses Entwurfes.
- Das größte Feld bietet das Thema **„Urheberrecht im digitalen Zeitalter“**. Genannt wurden eine bessere Berücksichtigung des B-to-C-Geschäfts, eine „Diskrepanz zwischen Recht und Technik“, Haftungsfragen, eine stärkere Beteiligung der Intermediäre (Google-Tax?).

Herr Schmid schloss seinen Vortrag mit der Bemerkung: „Wenn Sie eine Idee für den Westfälischen Frieden im Urheberrecht haben, dann schicken Sie uns eine Mail.“

III. Podiumsdiskussion zu „Public Open Access“

Weil das Thema einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke leider konkrete Formen annimmt, soll die hierzu geführte Podiumsdiskussion kurz wiedergegeben werden.

¹ <http://durantaye.rewi.hu/doc/Wissenschaftsschranke.pdf>

² http://koelner-forum-medienrecht.de/sites/all/files/kfm/veranstaltungen/download/koelner_entwurf_urhebervertragsrecht_20141107_1.pdf

Worum geht's? An dem Deutschen Urheberrechtsgesetz kritisieren Verbraucher- aber auch Wissenschaftsverbände, dass die gesetzlichen Ausnahmen angeblich zu eng gefasst seien und zu viele Rechtsunsicherheiten nach sich zögen. Hierzu liegt der von Frau Prof. Dr. Durantaye formulierte Gesetzesvorschlag vor.³ Neben aufgelisteten Einzelbeispielen enthält die Vorschrift eine Generalklausel, die sich dem us-amerikanischen Fair-Use-Prinzip nähert:

„Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke

§ XX – Bildung und Wissenschaft

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes zur Veranschaulichung des Unterrichts an Bildungseinrichtungen oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, wenn und soweit die Nutzung in ihrem Umfang durch den jeweiligen Zweck geboten ist und keinen kommerziellen Zwecken dient.
...“

Thomas Krüger von der Bundeszentrale für Politische Bildung hielt eingangs ein flammendes Plädoyer für eine Erschließung des Kulturellen Erbes und für „einen offenen Zugang zu so vielen Inhalten wie nur möglich.“ Auch wenn er den Begriff „offene Kultur“ nicht mit kostenlos gleichsetzte, sprach er sich eindeutig für eine Öffnung der bisherigen Urheberrechtsschranken aus.

Das sich anschließende Panel, Saskia Esken (SPD), Ansgar Heveling (CDU), Halina Wawzyniak (Die Linke), Malte Spitz (B 90 / Die Grünen), ging leider einhellig in die gleiche Richtung. Begriffe wie „unzumutbare Rechtsunsicherheit für Lehrer“, „Schultrojaner“, „Abmahnungen an Eltern“, „Blockierung der Bildungslandschaft“, „Vereinfachung“, „die Forschung bewegt sich mit angezogener Handbremse“ flogen sehr leichtfertig durch den Raum. Nur Herr Heveling erinnerte an die Existenz von Schulbuchverlagen, wollte aber auch nicht so richtig Partei für die Urheber ergreifen.

Wie schnell auf diesen Trend reagiert werden muss, hängt von der noch offenen Frage ab, ob der deutsche Gesetzgeber eine Richtlinie aus Brüssel abwartet. Weil sich das Deutsche Ministerium offensichtlich mit diesem Thema beschäftigt, sollten die Bildanbieter sich auf einen baldigen Referentenentwurf einstellen.

³ <http://durantaye.rewi.hu/doc/Wissenschaftsschranke.pdf> – Seite 214